

# BE\_ZIVILSTRAF SK 2015 90 vom 4. Oktober 2016

BE Obergericht, 2016-10-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_SK\\_2015\\_90](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2015_90)

FR: BE\_ZIVILSTRAF SK 2015 90 du 4 octobre 2016

IT: BE\_ZIVILSTRAF SK 2015 90 del 4 ottobre 2016

## Regeste

Fahrlässige schwere Körperverletzung durch Unterlassen | Strafgesetz

## Erwägungen

### E. 1

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil vom 04.09.2014 erklärte das Regionalgericht Emmental-Oberaargau (nachfolgend Vorinstanz) den Beschuldigten/Berufungsführer 1 A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Berufungsführer 1) der fahrlässigen schweren Körperverletzung, begangen am 26.05.2010 in L.\_\_\_\_\_, z.N.v. J.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Straf- und Zivilkläger) sowie des Nichtanbringens von Sicherheitsvorrichtungen, begangen am 26.05.2010 in L.\_\_\_\_\_, schuldig (pag. 710). Es verurteilte ihn zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu CHF 60.00, ausmachend total CHF 1'800.00, wobei der Vollzug der Geldstrafe aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt wurde. Weiter wurde der Berufungsführer 1 zu den auf ihn entfallenden Verfahrenskosten sowie zur Bezahlung einer Entschädigung von CHF 3'900.00 an den Straf- und Zivilkläger für dessen Aufwendungen im Verfahren verurteilt, letzteres unter solidarischer Haftbarkeit mit den Berufungsführern 2, 3 und 4 (pag. 711). Der Beschuldigte/Berufungsführer 2 C.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Berufungsführer 2) wurde durch die Vorinstanz mit Urteil vom 04.09.2014 ebenfalls der fahrlässigen schweren Körperverletzung z.N.d. Straf- und Zivilklägers sowie des Nichtanbringens von Sicherheitsvorrichtungen, beides begangen am 26.05.2010 in L.\_\_\_\_\_, schuldig erklärt. In Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen wurde er zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu CHF 60.00, ausmachend total CHF 900.00 verurteilt, wobei der Vollzug der Geldstrafe aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt wurde. Weiter wurde der Berufungsführer 2 zu den auf ihn entfallenden Verfahrenskosten sowie zur Bezahlung einer Entschädigung von CHF 3'900.00 an den Straf- und Zivilkläger für dessen Aufwendungen im Verfahren verurteilt, wobei für letzteres solidarische Haftbarkeit mit den Berufungsführern 1, 3 und 4 angeordnet wurde (pag. 711). Weiter erklärte die Vorinstanz den Beschuldigten/Berufungsführer 3 E.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Berufungsführer 3) mit Urteil vom 04.09.2014 der fahrlässigen schweren Körperverletzung z.N.d. Straf- und Zivilklägers sowie des Nichtanbringens von Sicherheitsvorrichtungen, schuldig, beides begangen am 26.05.2010 in L.\_\_\_\_\_. Es verurteilte ihn zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu CHF 70.00, ausmachend total CHF 1'400.00, wobei der Vollzug der Geldstrafe aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt wurde. Der Berufungsführer 3 wurde weiter zu den auf ihn entfallenden Verfahrenskosten sowie zur Bezahlung einer Entschädigung von CHF 3'900.00 an den Straf- und Zivilkläger verurteilt, letzteres unter solidarischer Haftbarkeit mit den Berufungsführern 1, 2 und 4 (pag. 712). Der Beschuldigte/Berufungsführer 4 G.\_\_\_\_\_

(nachfolgend Berufungsführer 4) schliesslich wurde durch die Vorinstanz mit Urteil vom 04.09.2014 der fahrlässigen schweren Körperverletzung, begangen am 26.05.2010 in L.\_\_\_\_\_ z.N.d. Straf- und Zivilklägers sowie des Nichtanbringens von Sicherheitsvorrichtungen, began-

#### **E. 4**

gen am 26.05.2010 in L.\_\_\_\_\_, schuldig erklärt (pag. 712). Er wurde zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu CHF 60.00, ausmachend total CHF 900.00 verurteilt, wobei der Vollzug der Geldstrafe aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt wurde. Weiter verurteilte die Vorinstanz den Berufungsführer 4 zu den auf ihn entfallenden Verfahrenskosten sowie zur Bezahlung einer Entschädigung von CHF 3'900.00 an den Straf- und Zivilkläger für dessen Aufwendungen im Verfahren, wobei für Letztere solidarische Haftbarkeit mit den Berufungsführern 1, 2 und 3 angeordnet wurde (pag. 713). Die Zivilklage von J.\_\_\_\_\_ wurde dem Grundsatz nach gutgeheissen und für die vollständige Beurteilung der Forderung auf den Zivilweg verwiesen. Für die Beurteilung der Zivilklage wurden keine Kosten ausgeschieden (pag. 713). 2. Berufung Gegen dieses Urteil meldeten alle vier Berufungsführer form- und fristgerecht Berufung an (am 05.09.2014 bzw. 08.09.2014 bzw. 09.09.2014 bzw. 12.09.2014; pag. 718, pag. 719, pag. 720 und pag. 721). Die Berufungserklärungen der Berufungsführer 1 - 4, welche das vorinstanzliche Urteil vollumfänglich anfochten, gingen ebenfalls fristgerecht am 02.04.2015 beim Obergericht des Kantons Bern ein (pag. 807 f., pag. 810 f., pag. 813 f. und pag. 816 f.). Der Straf- und Zivilkläger J.\_\_\_\_\_ teilte mit Schreiben vom 21.04.2015 mit, er verzichte auf die Erklärung der Anschlussberufung und stelle keinen Antrag auf Nichteintreten auf die Berufungen der vier Berufungsführer (pag. 833). Die Generalstaatsanwaltschaft verzichtete mit Eingabe vom 22.04.2015 auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren (pag. 835 f.). Mit Eingabe vom 02.06.2016 (pag. 844 f.) erklärte sich der Straf- und Zivilkläger mit der Durchführung eines schriftlichen Verfahrens einverstanden; eventualiter stellte er den Antrag, er sei vom persönlichen Erscheinen anlässlich der Berufungsverhandlung zu dispensieren (pag. 844). Mit Eingaben vom 09.06.2015 bzw. vom 10.06.2015 bzw. vom 15.06.2015 teilten auch die vier Berufungsführer ihr Einverständnis mit der Durchführung eines schriftlichen Verfahrens mit (pag. 847, pag. 849, pag. 851 und pag. 853). Mit Verfügung vom 17.06.2015 wurde die Durchführung des schriftlichen Verfahrens angeordnet (Art. 406 StPO). Weiter wurden die Berufungsführer aufgefordert, innert 30 Tagen eine schriftliche Begründung ihrer Berufung einzureichen (pag. 855 ff.). Alle Berufungsbegründungen gingen innert zwei Mal erstreckter Frist (pag. 904 f., pag. 908 f., pag. 912 f., pag. 916 f., pag. 922, pag. 925) am 31.08.2015 bzw. 01.09.2015 bzw. 02.09.2015 form- und fristgerecht beim Obergericht des Kantons Bern ein (pag. 926 ff., pag. 943 ff., pag. 961 ff. und pag. 986 ff.).

#### **E. 5**

3. Oberinstanzliche Beweiserergänzungen Es wurden von Amtes wegen aktuelle Strafregisterauszüge und Leumundsberichte betreffend die vier Berufungsführer eingeholt (Art. 389 Abs. 3 StPO; pag. 884 ff. sowie pag. 867 ff., pag. 872 ff., pag. 878 ff. und pag. 889 ff.). 4. Anträge der Parteien Mit schriftlicher Berufungsbegründung vom 28.08.2015 (pag. 926 ff.) beantragte Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ im Namen und im Auftrag des Berufungsführers 1 folgende Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils: «[...]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.